Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg

Vom 9. Juli 2012

Auf Grund des Art. 10 in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre:

Inhaltübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

§ 5 Fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge

§ 6 Durchführung der fakultätsinternen Evaluation

§ 7 Durchführung der fakultätsexternen Evaluation

§ 8 Erhebung und Verarbeitung der Daten

§ 9 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

[1]Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten, zentrale Einrichtungen, die Lehre erbringen, sowie für die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse. [2]Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. [3]Diese umfasst sowohl die studentische Lehrveranstaltungsevaluation als auch die fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge. [4]Sie gilt somit für alle Studiengänge sowie alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Regensburg angeboten werden.

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

(1) [1]Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. [2]Sie ist Grundlage für die Analyse von Stärken und Schwächen sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von

Lehrveranstaltungen sowie Studiengängen. [3]Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre sind die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Integration chronisch kranker und behinderter Studierender zu berücksichtigen.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden nur für den im Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Zweck der Qualitätssicherung verwendet.

(3) Maßnahmen werden nur von den Fakultäten oder in Absprache mit den Fakultäten beschlossen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung zuständig.

(2) Die Gruppe der Studiendekane unterstützt die Universitätsleitung bei der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems für Studium und Lehre und der dafür benötigten Evaluationsverfahren.

(3) Der Studiendekan verantwortet die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an seiner Fakultät.

(4) Der Dekan verantwortet die Durchführung der fakultätsinternen Evaluation der Studiengänge an seiner Fakultät.

(5) [1]An der fakultätsinternen Evaluation der Studiengänge müssen Vertreter der Fakultät bzw. des zu evaluierenden Studiengangs aus der Gruppe:

1. der Professoren,
2. der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. der Verwaltungsmitarbeiter sowie
4. der Studierenden

beteiligt werden. [2]Für die Durchführung der fakultätsinternen Evaluation soll daher eine fakultätsinterne Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Evaluation) eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der verschiedenen Statusgruppen zusammensetzt und i .d. R. vom Studiendekan geleitet wird. [3]Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder; er stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Personen bestellt werden.

(6) [1]Die fakultätsexterne Evaluation der Studiengänge erfolgt i.d.R. durch die fakultätsexterne Arbeitsgruppe Studium und Lehre. [2]Die Mitglieder werden vom Senat auf zwei Jahre bestellt. [3]Die Amtszeit des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr. [4]Eine Bestellung für eine oder mehrere weitere Amtszeiten ist möglich. [5]Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Prorektor für Studium und Lehre,
2. dem wissenschaftlichen Leiter des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW),

3. dem Vorsitzenden des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung,
4. sechs Vertretern der Professoren – aus verschiedenen Fachbereichen,
5. einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
6. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
7. einem Vertreter der Studierenden (und seinem Stellvertreter) sowie
8. einem Vertreter aus der Berufspraxis.

[6]Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Universitätsleitung mit Ausnahme der Nr. 5 bis 7; Nr. 5 wird auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Nr. 6 auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat und Nr. 7 auf Vorschlag des studentischen Konvents bestellt. [7]Für den Fall, dass ein Studiengang der eigenen Fakultät evaluiert wird, werden die jeweiligen Mitglieder der Arbeitsgruppe vom Evaluationsverfahren ausgeschlossen. [8]Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der Prorektor für Studium und Lehre. [9]Der Kanzler ist ständiges beratendes Mitglied der Arbeitsgruppe.

(7) [1]Die Verwaltung unterstützt alle Beteiligten bei der Erhebung und Auswertung der für die Evaluation von Studium und Lehre benötigten Daten. [2]Für die Durchführung der für die Evaluation von Studium und Lehre benötigten Befragungen stellt die Verwaltung Musterfragebögen sowie eine elektronische Evaluierungssoftware zur Verfügung, mit der sowohl papiergestützte als auch Online-Befragungen durchgeführt werden können.

(8) [1]Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW) berät die Universitätsleitung sowie die Fakultäten bei Bedarf hinsichtlich der für die Evaluation von Studium und Lehre benötigten empirischen quantitativen und/oder qualitativen Verfahren (z.B. Studienverlaufsanalyse, Absolventenbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation).

§ 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

(1) [1]Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation dient der Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen. [2]Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden anonym zu einzelnen Lehrveranstaltungen befragt. [3]Lehrveranstaltungen aller Lehrenden einer Fakultät sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

(2) [1]Der Studiendekan stellt die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen seiner Fakultät sicher. [2]In Abstimmung mit dem Fakultätsrat legt er die Kriterien und den Zeitplan für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen fest. [3]Er veranlasst die anonyme Befragung der Studierenden, leitet die Ergebnisse an den jeweiligen Dozenten weiter und erörtert diese bei Bedarf mit dem Dozenten. [4]Er fasst die Ergebnisse aller Befragungen eines Studienjahres in nicht-personenbezogener Form zusammen und erstattet dem Fakultätsrat jährlich einen Bericht zur Lehre.

(3) [1]Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation bezieht sich insbesondere auf den Aufbau der Lehrveranstaltung sowie die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs. [2]Sie umfasst unter anderem folgende Aspekte:

1. Ziele, Aufbau und Inhalt der Veranstaltung
2. Didaktische Methoden und eingesetzte Hilfsmittel
3. Lernerfolg der Studierenden
4. Persönliches Auftreten des Lehrenden

(4) [1]Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation kann quantitativ oder qualitativ erfolgen. [2]Die quantitative Lehrveranstaltungsevaluation mittels Fragebögen kann papierbasiert oder online durchgeführt werden.

§ 5 Fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge

(1) [1]Das Verfahren der Evaluation der Studiengänge umfasst die fakultätsinterne und die fakultätsexterne Evaluation. [2]Es gilt als abgeschlossen, wenn der Bericht der Arbeitsgruppe Studium und Lehre vorliegt. [3]Der Ablauf der fakultätsinternen und -externen Evaluation sowie die diesen Verfahren zugrunde liegenden Evaluationskriterien werden im Evaluationsleitfaden beschrieben, der von der Universitätsleitung zur Verfügung gestellt und regelmäßig fortgeschrieben wird.

(2) [1]Die fakultätsinterne und -externe Evaluation der Studiengänge dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge. [2]Im Rahmen dieser Verfahren werden die Studiengänge daraufhin überprüft, ob sie die universitätsweiten und fakultätsspezifische Ziele in Studium und Lehre sowie die relevanten externen Anforderungen an die Studiengänge erfüllen.

(3) [1]Die Studiengangsevaluation erfolgt zyklisch nach einem von der Universitätsleitung in Abstimmung mit den Fakultäten festgelegten Plan. [2]Angestrebt wird die regelmäßige Evaluation eines jeden Studiengangs im Abstand von fünf Jahren.

(4) [1]Die Evaluation der Studiengänge schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse mit ein. [2]Sie bezieht sich insbesondere auf:

1. Studiengangs- und Modulziele
2. Studiengangskonzept (Curriculum, Struktur und Modularisierung, didaktisches Konzept, Prüfkonzept, Arbeitslast und Leistungspunktevergabe, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen etc.)
3. Organisation und Durchführung des Studiengangs (Unterstützung und Beratung, Prüfungsorganisation, Nachteilsausgleich, Diploma Supplement, etc.)
4. Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachausstattung, Kooperationen etc.)
5. Studienverlauf und -erfolg

(5) Untersuchungsgegenstand des Evaluationsverfahrens ist jeweils ein Studiengang als Ganzes oder ein Teilstudiengang. [2]Verwandte Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren zusammengefasst werden. [3]Auch wenn sich ein Evaluationsverfahren auf mehrere Studiengänge bzw. das Gesamtangebot einer Fakultät bezieht, ist eine studiengangsweise Bewertung erforderlich.

(6) [1]Nach Abschluss der fakultätsinternen und -externen Evaluation schließt die Universitätsleitung auf Basis des Evaluationsberichtes, der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre sowie der Stellungnahme der Fakultät ggfs. Zielvereinbarungen für den Zeitraum bis zur nächsten Evaluation mit der Fakultät ab. [2]Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten bei Bedarf bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

§ 6 Durchführung der fakultätsinternen Evaluation

(1) [1]Im Rahmen der fakultätsinternen Evaluation führt die Arbeitsgruppe Evaluation einer Einheit (i. d. R. Fakultät) bzw. der Universität im Falle von hochschulweiten Modellbewertungen auf Grundlage der maßgeblichen Evaluationskriterien eine Selbstbewertung der Stärken und Schwächen der zu evaluierenden Studiengänge durch. [2]Der Selbstbewertung sollen belastbare Daten und Informationen zugrunde gelegt werden. [3]Dazu zählen insbesondere:

1. der Evaluationsbericht bzw. Selbstbericht vorangegangener Evaluationen bzw. Akkreditierungen sowie der Bericht der Arbeitsgruppe Studium und Lehre bzw. externer Fachgutachter,
2. studiengangsrelevante Dokumente (z.B. Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studiengangsbroschüren),
3. statistische Daten (z.B. Zahl der Studierenden, Zahl der Absolventen, Studienerfolgsquote, Studienverlaufsdaten, Betreuungsverhältnis),
4. Befragungsergebnisse (z.B. Studierenden- und Absolventenbefragungen) und
5. Anforderungen der Berufspraxis (z.B. Verbände) bzw. der Wissenschaft (z.B. Fakultätentag und/oder Fachgesellschaften) an den jeweiligen Studiengang bzw. das Fach.

(2) [1]Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die von den Fakultäten benötigten statistischen Daten sowie Informationen zum Studienverlauf der Studierenden und zum Verbleib der Absolventen zur Verfügung stehen. [2]Des Weiteren veranlasst sie die regelmäßige Durchführung der für die fakultätsinterne Evaluation ergänzend benötigten allgemeinen Befragungen der Studierenden und der Absolventen.

(3) [1]Die Arbeitsgruppe Evaluation führt auf Grundlage der gesammelten Daten und Informationen sowie anhand der Evaluationskriterien eine Stärken-Schwächen-Analyse (Selbstbewertung) durch und schlägt Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen vor. [2]Der Studiendekan koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppe Evaluation.

(4) Die Ergebnisse der Selbstbewertung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen werden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst, welchen der Dekan der Universitätsleitung vorlegt.

§ 7 Durchführung der fakultätsexternen Evaluation

(1) [1]Im Rahmen der fakultätsexternen Evaluation bewertet die Arbeitsgruppe Studium und Lehre die evaluierten Studiengänge auf Grundlage des Evaluationsberichtes und der maßgeblichen Evaluationskriterien. [2]Der Dekan oder der Studiendekan bzw. ein von ihnen entsandter Vertreter der evaluierten Einheit erhalten die Möglichkeit, der Arbeitsgruppe Studium und Lehre die Ergebnisse der Evaluation zu erläutern.

(2) [1]Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre erstellt einen vorläufigen Bericht gegebenenfalls mit Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen, welcher dem Dekan und dem Studiendekan der evaluierten Einheit zur Stellungnahme vorgelegt wird. [2]Nach Erhalt der Stellungnahme erstellt die Arbeitsgruppe Studium und Lehre den endgültigen Bericht und legt diesen – gemeinsam mit der Stellungnahme – der Universitätsleitung vor.

(3) [1]Die Universitätsleitung ist grundsätzlich an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre gebunden und gibt diese an die Fakultät weiter. [2]In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre abweichen; in diesem Falle ist die Arbeitsgruppe Studium und Lehre vor Weitergabe der Empfehlungen an die Fakultät zu hören.

(4) [1]Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre kann der Universitätsleitung die Hinzuziehung externer Fachgutachter empfehlen. [2]Die Universitätsleitung entscheidet dann auf der Grundlage der Gutachterprofile sowie konkreter Vorschläge durch die betroffene Einheit/Fakultät über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe. [3]Den externen Fachgutachtern werden der Evaluationsbericht sowie der Bericht der Arbeitsgruppe Studium und Lehre zur Verfügung gestellt.

(5) Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre kann der Universitätsleitung darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrensgrundsätze und Kriterien der Studiengangsevaluation geben.

§ 8 Erhebung und Verarbeitung der Daten

(1) [1]Zu Zwecken der Evaluation von Studium und Lehre dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 BayHSchG personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

(2) [1]Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaats Bayern verpflichtet. [2]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen

zu den verschiedenen Evaluationsverfahren werden den Universitätsangehörigen in Form eines Leitfadens zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.

(3) [1]Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden Studierende anonym über den in § 4 Abs. 3 bezeichneten Gegenstand befragt. [2]Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation vom Studiendekan erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur dem jeweiligen Dozenten, dem Fakultätsrat und der Universitätsleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden.

(4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zum Zweck der Evaluation zu verwenden.

(5) [1]Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. [2]Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Daten.

(6) [1]Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. [2]Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 9. Juli 2012

Regensburg, den 9. Juli 2012
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 9.7.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9.7.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.7.2012.